

Synopsis arbeitgeberrelevante Corona-Regelungen ab dem 1. Mai 2022

Stand: 3. Mai 2022

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Bund	Arbeitsplatz (CoronaArbSchV)	Basisschutzmaßnahmen: - Hygienekonzept (für MA zugänglich zu machen) auf Grundlage Gefährdungsbeurteilung - Prüfung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ob Maskenpflicht, Angebot wöchentlich ein kostenloser Coronatest, Kontaktreduktion (incl. HO) erforderlich Schutzimpfungen: - Ermöglichung Impfung während der Arbeitszeit, Information, Unterstützung Betriebsärzte	BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
	Allgemein (IfSG)	Mögliche Basisschutzmaßnahmen: - Maskenpflichten in Arztpraxen und bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 5, 11 und 12 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 7 IfSG) - Maskenpflichten in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs - Testpflichten in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 11 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7, in Schulen, Kindertagesstätten und Justizvollzugsanstalten „Hotspotregelung“: besteht die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und hat das Landesparlament das Vorliegen der konkreten Gefahr festgestellt, können die Länder als Schutzmaßnahmen festlegen: - Maskenpflichten, Abstandsgebot im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen. - Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für den Zugang zu Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 sowie in Betrieben, in Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygi-	Infektionsschutzgesetz

		enekonzepten	
Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
	Entschädigung nach § 56 IfSG GMK-Beschluss	1. Die Länder werden spätestens ab dem 15. April 2022 in Anwendung des § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die bei einer wegen COVID-19 bestehenden Absonderungspflicht keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (sog. „Booster“ - oder diesem gleichgestellte Konstellationen) vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt. 2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Absatz 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.	https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=279&jahr=2022
	Quarantäne	In der gemeinsamen Video-Schalte der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat das Bundesgesundheitsministerium am 28. April 2022 angekündigt, dass die Empfehlung des Robert Koch-Institutes (RKI) hinsichtlich der Isolations- und Quarantänedauer angepasst wird. Auf dieser Grundlage wollen die Länder ihre Isolations- und Quarantäneregelungen überarbeiten. Im Wesentlichen geht es dabei um eine Verkürzung der Isolationsdauer für nachweislich positiv Getestete auf fünf Tage.	https://www.gmkonline.de/Presse.html?newsID=193

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Baden-Württemberg	Allgemein	Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen. Maskenpflicht im ÖPNV, Arztpraxen, Rettungsdienst, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Verordnungsermächtigungen nach §§ 32, 28a IfSG	Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de) (gültig 2. Mai bis 30. Mai 2022) §§ 2 bis 3 und 5 bis 8
	Isolation/Quarantäne	Seit 3. Mai beträgt die Isolation für positiv getestete Personen im Regelfall nur noch fünf Tage. Nach Ablauf von fünf Tagen endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens wie bisher nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist dann nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden. Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige entfällt vollständig.	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Bislang wird der Beschluss noch nicht umgesetzt. Es gilt derzeit noch der kommunizierte Status Quo (auf den Booster kommt es für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1 IfSG nicht an).	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Bayern	Allgemein	Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, und auf ausreichende Belüftung zu achten. Für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Coronavirus: Rechtsgrundlagen - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (bayern.de) (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) § 1 bis 3
	Isolation/Quarantäne	Bei Personen, die mittels Antigentest durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person positiv getestet werden, endet die Isolation, falls der erste nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses. Bei positiv getesteten Personen endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen. Für enge Kontaktpersonen entfällt die Quarantäne vollständig.	BayMBI. 2022 Nr. 225 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) Nummer 4
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung GMK-Beschluss. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten seit 15. März 2022 nur geboosterte Beschäftigte.	

		Für die Antragstellung gilt ab 1. Mai 2022 ein verpflichtendes digitales Verfahren. Nach § 4a Satz 1 GesV müssen Arbeitgeber und Selbständige ab 01. Mai 2022 Anträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 IfSG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über vom StMGP betriebene Portale übermitteln.	https://www.verdienstausschuss-corona.bayern/ https://www.elternhilfe-corona.bayern/
--	--	--	---

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Berlin	Allgemein	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ (gültig 28 April bis 25. Mai 2022) §§ 1 bis 2 und 3 bis 4
	Isolation/Quarantäne	Voraussichtlich ab dem 6. Mai gilt, dass die Isolation einer positiv getesteten Person frühestens fünf Tage nach dem Zeitpunkt der positiven Testung endet, sofern die Person zuvor 48 Stunden symptomfrei war und einen negativen Schnelltest einer zertifizierten Teststelle vorweist. Ist die Person nach fünf Tagen noch nicht 48 Stunden symptomfrei gewesen, so verlängert sich die Isolation, bis die Person 48 Stunden symptomfrei und negativ getestet ist. Spätestens nach zehn Tagen endet die Isolation unabhängig von bestehenden Symptomen, es bedarf dann auch keines negativen Testergebnisses. Für vom Gesundheitsamt eingestufteten Kontaktpersonen entfallen die Quarantäneregelungen. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall jedoch eine Quarantäne anordnen.	Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung – noch nicht veröffentlicht.
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung GMK-Beschluss. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten seit 16. Februar 2022 nur geboosterte Beschäftigte.	https://service.berlin.de/dienstleistung/329421/
Brandenburg	Allgemein	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_ifsbmv (gültig 3. April bis 27. Mai 2022) §§ 2 und 3
	Isolation/Quarantäne	Noch keine Verkürzung beschlossen	
	Entschädigung nach IfSG § 56	Umsetzung GMK-Beschluss. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten nur geboosterte Beschäftigte.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Bremen	Allgemein	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Coronavirus - Informationen zur Situation in Bremen (gültig 30. April bis 29. Mai 2022) §§ 1 und 2
	Isolation/Quarantäne	Vorgaben zur Absonderung entfallen frühestens fünf Tage nach dem Tag der Probenahme, die der Testung zugrunde liegt, wenn der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigentests oder eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 erbracht wird; ohne Erbringung des Nachweises entfallen die Vorgaben frühestens 10 Tage nach dem Tag der Probenahme. Bei Beschäftigten in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Pflicht zur Isolierung frühestens nach fünf Tagen, sofern Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird.	Coronavirus - Informationen zur Situation in Bremen (gültig 30. April bis 29. Mai 2022) § 3
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses: Bislang wird der Beschluss noch nicht umgesetzt, so dass es für die Entschädigung nicht darauf ankommt, ob Beschäftigte geboostert sind.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Hamburg	Allgemein	Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sowie Personen, die nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen, wird in Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen das Tragen einer Maske empfohlen. Maskenpflicht im ÖPNV, medizinischen Einrichtungen, Arztpraxen, pflegerischen Einrichtungen, Rettungsdiensten, Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Corona: Aktuelle Verordnung zur Eindämmung - hamburg.de (gültig vom 30. April bis 28. Mai 2022) §§ 4, 5 und 11 bis 18
	Quarantäne/Isolation	Noch keine Verkürzung beschlossen.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses: Bislang wird der Beschluss noch nicht umgesetzt, so dass es für die Entschädigung nicht darauf ankommt, ob Beschäftigte geboostert sind.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Hessen	Allgemein	Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Corona in Hessen hessen.de (gültig 29. April bis 26. Mai 2022) §§ 1 bis 3
	Quarantäne/Isolation	Isolation für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind auf fünf Tage verkürzt. Eine Freitestung ist nicht mehr notwendig. Wenn Krankheitssymptome aufgetreten sind, sollte die Isolation aber eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit vorliegt. Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen müssen nicht mehr in Quarantäne. Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen von Infizierten wird empfohlen, mindestens fünf Tage ihre Kontakte zu reduzieren und sich täglich zu testen.	Corona in Hessen hessen.de (gültig 29. April bis 26. Mai 2022) §§ 1 und 4
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses: Bislang wird der Beschluss noch nicht umgesetzt, so dass es für die Entschädigung nicht darauf ankommt, ob Beschäftigte geboostert sind, es sei denn sie unterfallen wegen nicht ausreichender Immunisierung der Haushaltsquarantäne, ohne selbst infiziert zu sein	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
MV	Allgemein	Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen. Tragen von Masken wird empfohlen ebenso wie freiwillige Schnell- und Selbsttests. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, ÖPNV, medizinischen Einrichtungen, Arztpraxen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse.	Verordnungen und Dokumente - Regierungsportal M-V (regierung-mv.de) (gültig 28. April bis 26. Mai 2022) §§ 1, 7, 8, 10
	Quarantäne/Isolation	Noch keine Verkürzung beschlossen. Umsetzung erfolgt in § 5 Corona-Landesverordnung MV.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses noch nicht bekannt.	Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz - LAGuS (mv-regierung.de)

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Niedersachsen	Allgemein	Allen Personen wird empfohlen, eigenverantwortlich eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen zu tragen, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc., Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Corona-Vorschriften Portal Niedersachsen (gültig 29. April bis 25. Mai 2022) §§ 1, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12 Niedersächsische Coronaverordnung
	Quarantäne/Isolation	Keine Verkürzung der Isolation. Lediglich weitere Ausnahme von der Quarantäne als Kontaktperson von Schülerinnen und Schüler sowie alle Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, sofern der Kontakt in der Schule oder Kita stattgefunden hat und keine Symptome auftreten.	Corona-Vorschriften Portal Niedersachsen (gültig 29. April bis 25. Mai 2022) § 2 Niedersächsische Absonderungsverordnung
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung GMK-Beschluss. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten seit 25. April 2022 nur geboosterte Beschäftigte.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
NRW	Allgemein	Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) in allen Lebensbereichen angemessen eigenverantwortlich und solidarisch beachtet werden. Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und für Angebote verantwortliche Personen wird empfohlen, die bisher für diese Angebote entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten beziehungsweise an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen. Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen Land.NRW (gültig 29. April bis 27. Mai 2022) §§ 2 bis 4
	Isolation/Quarantäne	Noch keine Verkürzung beschlossen. Umsetzung erfolgt in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Keine Umsetzung des GMK-Beschlusses. Es bleibt bei der bisherigen Verwaltungspraxis, dass die Booster-Impfung keine Voraussetzung für den Erhalt einer Verdienstausschüttung ist.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Rheinland-Pfalz	Allgemein	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Rechtsgrundlagen rlp.de (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) §§ 2 und 3 Corona-Bekämpfungsverordnung
	Quarantäne/Isolation	Ab dem 1. Mai müssen Kontaktpersonen – unabhängig vom Impfstatus oder Alter – nicht mehr in Quarantäne. Eine Isolationspflicht gilt nur noch für infizierte Personen. Diese verkürzt sich nach einem positiven Corona-Test auf fünf Tage bei Symptombefreiheit. Ein abschließendes Freitesten ist dabei künftig nicht mehr notwendig.	Rechtsgrundlagen rlp.de (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) § 2 Absonderungsverordnung
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses noch nicht bekannt.	
Saarland	Allgemein	Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen (gültig 17. April bis 7. Mai 2022) §§ 2 und 6
	Quarantäne/Isolation	Noch keine Beschlussfassung zur Verkürzung.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses noch nicht bekannt.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Sachsen	Allgemein	Den Bürgerinnen und Bürgern wird dringend empfohlen in öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen, persönliche Kontakte zu reduzieren, die Corona-Warn-App zu nutzen und allgemeine Hygieneregeln zu beachten. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Amtliche Bekanntmachungen - Coronavirus in Sachsen - sachsen.de (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) §§ 1, 3 und 4
	Quarantäne/Isolation	Seit dem 25. April 2022 Beendigung der Absonderung für Corona-Infizierte bereits nach fünf Tagen möglich, wenn 48 Stunden Symptombefreiheit besteht. Ein abschließendes Freitesten ist nicht mehr notwendig. Für alle Kontaktpersonen entfällt die Quarantäne vollständig.	Die Regelung erfolgt über Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte.
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses: Bislang wird der Beschluss noch nicht umgesetzt, so dass es für die Entschädigung nicht darauf ankommt, ob Beschäftigte geboostert sind.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Sachsen-Anhalt	Allgemein	Um Kontakte zu reduzieren und einen Schutz der Anwesenden vor Infektionen zu gewährleisten wird empfohlen, möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbesondere in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten und sich regelmäßig zu testen. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	COVID 19 - Corona - Informationsportal: Neue Eindämmungsverordnung (sachsen-anhalt.de) (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) §§ 2 und 3 sowie Präambel
	Isolation/Quarantäne	Noch keine Verkürzung der Quarantäne beschlossen.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses noch nicht bekannt.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Schleswig-Holstein	Allgemein	Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird insbesondere in Innenräumen empfohlen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht. Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen wird empfohlen die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten. Den Betreiberinnen und Betreibern, Veranstalterinnen und Veranstaltern und Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleitern wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung von Hygienestandards zu gewährleisten und die Besuche über diese zu informieren/aufzuklären. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. und Einrichtungsbezogene Testerfordernisse	Coronavirus - Schleswig-Holstein - Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 - schleswig-holstein.de (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) §§ 2, 4, 6, 8, 9, 10, 11
	Isolation/Quarantäne	Noch keine Verkürzung beschlossen.	
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung GMK-Beschluss. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten seit April nur geboosterte Beschäftigte.	

Land	Bereich	Inhalt	Fundstelle
Thüringen	Allgemein	Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, zu reduzieren. Bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen wird empfohlen, den Mindestabstand einzuhalten, die allgemeine Hygiene zu beachten, wenn möglich eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden und für ausreichend Belüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit besteht, wird empfohlen, private Zusammenkünfte außerhalb geschlossener Räume abzuhalten. Es wird dringend empfohlen, wo immer möglich und zumutbar, einen Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Insbesondere in geschlossenen Räumen und Situationen, in denen der Mindestabstand unterschritten wird oder in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, wird empfohlen, stets eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Maskenpflicht in ÖPNV, medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen etc. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse Arbeitgeber sind verpflichtet, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Verbindung mit § 5 ArbSchG die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10. August 2020	TMSGFF: Verordnung (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) §§ 1, 3, 6, 7

		(GMBI. S. 484) in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.	
	Isolation/Quarantäne	Verkürzung der Isolation auf 5 Tage nach dem Tag der Probenahme des ersten positiven Tests, wenn die betroffene Person innerhalb der vorangegangenen 48 Stunden frei von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung war, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, für fünf Tage die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen auf zwingend notwendige Kontakte zu reduzieren. Für diesen Zeitraum besteht die Empfehlung zur Durchführung von täglichen Testungen mittels eines Antigenschnelltests oder eines Selbsttests.	TMSGFF: Verordnung (gültig 1. Mai bis 28. Mai 2022) § 8 und 11
	Entschädigung nach § 56 IfSG	Umsetzung des GMK-Beschlusses noch nicht bekannt.	